Auszug.

Oeffentliche Sitzung des Schöffengerichts Freiburg.

F r e i b u r g , 24. Juni 1902.

Gegenwärtig: Als Vorsitzender Großh. Oberamtsrichter **Merkel**. Als Schöffen: Hermann Maier, Gemeinderat Littenweiler, Julius Heitzler, Brauereibesitzer hier. Als Gerichtsschreiber: Rechtspraktikant Kunkel.

In Pr.-Kl.-S. 1. Franz X. **Bachem**, 2. Fridolin **Bachem**, 3. Robert **Bachem**, Verleger der Kölnischen Volkszeitung in Köln, Vertreter: Rechtsanwalt Carl Sieger in Cöln und Rechtsanwalt Fehrenbach hier,

g e g e n

Friedrich Ernst **Fehsenfeld**, Verlagsbuchhändler hier, Verteidiger: Rechtsanwälte: Dr. Mayer u. Sinauer hier,

wegen Beleidigung

erschien zu der heutigen Verhandlung als Verteidiger des Angeklagten Rechtsanwalt Sinauer, als Vertreter der Privatkläger Rechtsanwälte Carl Sieger in Cöln und Fehrenbach hier.

Es folgte die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens vom 20. Mai 1902.

Die Verhandlung wird bis zum Eintreffen des Angeklagten ausgesetzt. Bei Wiederaufruf der Sache erschienen die vorseits genannten Personen, worauf die Parteien erklärten, daß die folgenden Vergleich abgeschlossen hätten:

V e r g l e i c h .

§ 1. Der Angeklagte erklärt: „Ich erkenne an, daß die Geschäftsbeziehungen zwischen Carl May und den Privatklägern in der Broschüre

»**Karl May als Erzieher u. Die Wahrheit über Karl May oder die Gegner Karl May's in ihrem eigenen Lichte**

»**von einem dankbaren May-Leser**, Freiburg i. B., Friedrich Ernst Fehsenfeld, 1902.

unrichtig dargestellt sind, und ich nehme die in der Broschüre enthaltenen **Beleidigungen** gegen die Privatkläger mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück."

§ 2. Das Vergleichsprotokoll soll einmal in folgenden Blättern veröffentlicht werden und zwar dreispaltig: 1. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel (Leipzig), 2. Wupperthaler Volksblatt (Elberfeld), 3. Kölnische Volkszeitung (Cöln), 4. Kölnische Zeitung (Cöln), 5. Dresdener Nachrichten (Dresden).

§ 3. Der Angeklagte trägt die Kosten dieser Publikation, sowie die Kosten der Privatklage, einschließlich der Anwaltskosten.

§ 4. Die Privatkläger ziehen die erhobene Privatklage zurück.

Hierauf erging und wurde vom Vorsitzenden verkündet:

Gerichtsbeschluß:

Das Verfahren wird unter Verfällung der Privatkläger in die Kosten eingestellt (siehe jedoch § 3 des Vergleichs).

Der Richter: (gez.) Merkel.

Der Gerichtsschreiber: (gez.) Kunkel.

Die Uebereinstimmung mit der Urschrift wird beurkundet.

Freiburg, den 28. Juni 1902.

Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.

(L. S.)

(gez.) Buselmeier.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

(gez.) S i e g e r , Rechtsanwalt.